



## **Ausschuss für Bildung**

### **24. - öffentliche - Sitzung, 17.08.2023**

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

#### **Tagesordnung:**

#### **Seite:**

#### **1. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/2812**

##### **Anhörung**

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.  
(VDP)

4

Katholisches Büro Sachsen-Anhalt

5

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt bei Landtag und Landesregierung

6

Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in Sachsen-Anhalt

7

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung

8

#### **2. Verschiedenes**

Schreiben an den Ausschuss

### Anwesende:

#### Ausschussmitglieder:

Abg. Stephen Gerhard Stehli, Vorsitzender	CDU
Abg. Carsten Borchert	CDU
Abg. Matthias Redlich	CDU
Abg. Andreas Schumann (i. V. d. Abg. Thomas Keindorf)	CDU
Abg. Karin Tschernich-Weiske	CDU
Abg. Christian Hecht	AfD
Abg. Jan Scharfenort (i. V. d. Abg. Dr. Hans-Thomas Tillschneider)	AfD
Abg. Monika Hohmann	DIE LINKE
Abg. Thomas Lippmann	DIE LINKE
Abg. Dr. Katja Pähle	SPD
Abg. Jörg Bernstein	FDP
Abg. Susan Sziborra-Seidlitz	GRÜNE

Ferner nehmen die Abg. Stefan Ruland (CDU) und Andreas Henke (DIE LINKE) an der Sitzung teil.

#### Von der Landesregierung:

##### **vom Ministerium für Bildung:**

Ministerin Eva Feußner  
Staatssekretär Jürgen Böhm

#### Niederschrift:

Stenografischer Dienst

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** eröffnet die Sitzung um 10:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Niederschriften über die 20. Sitzung am 13. April 2023, über die 21. Sitzung am 11. Mai 2023, über die 22. Sitzung am 15. Juni 2023 sowie über die 23. Sitzung am 29. Juni 2023 werden gebilligt.

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** teilt mit, dass Staatssekretär Jürgen Böhm am 11. Juli 2023 ernannt worden sei, und wünscht ihm viel Erfolg für seine Arbeit.

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass die Fraktion DIE LINKE zwei Selbstbefassungsanträge vorgelegt habe, zum einen zum Thema „**Bildungspolitische Vorhaben im Schuljahr**

**2023/2024“ - ADRs. 8/BIL/43 - und zum anderen zum Thema „Neue Formate der Lehrkräfteausbildung in Sachsen-Anhalt“ - ADRs. 8/BIL/44.**

**Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE)** bittet darum, den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/BIL/43 in der nächsten Sitzung am 24. August 2023 zu behandeln.

Des Weiteren regt er an, zum Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/BIL/44 in der Sitzung am 21. September 2023 einen Sachstandsbericht zu den Konzepten zur Einführung einer dualen Lehrkräfteausbildung von den Rektoren der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Anhalt entgegenzunehmen und zu der Beratung auch den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt einzuladen.

Der **Ausschuss** kommt nach kurzer Diskussion überein, sich in der nächsten Sitzung über den Umgang mit den Selbstbefassungsanträgen zu verständigen.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung bei zwei Enthaltungen gebilligt.

## Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/2812**

Der Ausschuss hat sich in der 23. Sitzung am 29. Juni 2023 darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine Anhörung durchzuführen und dazu den Verband Deutscher Privatschulen, die Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt, den Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt sowie das Katholische Büro in Sachsen-Anhalt einzuladen.

Dem Ausschuss liegen die schriftlichen Stellungnahmen der evangelischen Kirchen (**Vorlage 1**) sowie des Verbandes Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (**Vorlage 2**) vor.

### **Anhörung**

#### **Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. (VDP)**

Der **Geschäftsführer des VDP**: Ich möchte mich zu Beginn bei den regierungstragenden Fraktionen für den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes bedanken, weil darin die Bitte aufgegriffen wurde, die bestehende Übergangsfinanzierung, nämlich die Aufstockung der regulären Finanzhilfe um jeweils 6,35 % bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzhilfemodells zu verlängern. Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen. Ich konzentriere mich in meiner Stellungnahme auf die Übergangsfinanzierung, also die Aufstockung um 6,35 %. Diese ist aus unsrer Sicht dringend erforderlich und geboten.

Zur Erläuterung, wie man auf den 6,35 % gekommen ist. Damit wird die Rechtslage wieder hergestellt, die bis zum 31. Dezember 2019 bestanden hat. Denn damals lag der Faktor zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für freie Schulen noch bei 0,95 und der Sachkostenzuschuss betrug 20 % des Personalkostenzuschusses. Diese Zuschüsse sind zum 1. Januar 2020 gekürzt worden. Wenn man das umrechnet, kommt man genau auf diese 6,35 %.

Der Lehrkräftemangel ist nicht nur an den staatlichen Schulen, sondern auch an den freien Schulen zu bemerken. In den Sekundarschulen mussten in der Vergangenheit eine Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenzen und gegebenenfalls eine Absenkung der Zahl der Pflichtstunden vorgenommen werden. Dies hat jeweils negative Auswirkungen auf die Höhe der Finanzhilfen für die freien Schulen. Wäre die Übergangsregelung im vergangenen Jahr nicht beschlossen worden, dann wären die Finanzhilfen für viele freie Schulen im Vergleich zum Vorjahr in nicht unerheblichem Maße gesunken, bspw. bei den Sekundarschulen um 300 € pro Schüler und Jahr.

Das wäre angesichts der stetig gestiegenen Kosten für die freien Schulen besonders dramatisch gewesen. Dabei spielt auch der Lehrkräftemangel eine Rolle. Die Gewinnung und das Halten von Lehrkräften sind deutlich kostspieliger geworden. Die Energiekosten, die Mietkosten und die monatlichen Kosten für den Glasfaseranschluss, die von den Schulen zu tragen sind, Kosten für Reinigungsdienste, Bau- und Investitionskosten sind gestiegen. Insofern wäre es problematisch, wenn die Finanzhilfe gleichzeitig gesunken wäre.

Beim Beschluss dieser Übergangsregelung gingen alle Beteiligten davon aus, dass das angestrebte neue Finanzhilfemodell bereits zum 1. August 2023 in Kraft treten würde, spätestens zum 1. Januar 2024. Dieser Zeitplan konnte jedoch nicht eingehalten werden, da die Entwicklung des neuen Modells sehr komplex ist und stetig neue Fragen und Problemstellungen aufwirft. Nunmehr ist es das Ziel, das Inkrafttreten des neuen Modells zum 1. August 2024 im Schulgesetz zu verankern.

Ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung, die spätestens am 31. Dezember 2023 ausgelaufen wäre, würden die Finanzhilfesätze für die Jahre 2023 und 2024 erheblich sinken. Das würde wiederum insbesondere die Sekundar- und Gemeinschaftsschulen betreffen, und zwar in dem Maße, dass der Schulbetrieb an einigen Standorten gefährdet sein könnte. Außerdem ist unklar, wann die überarbeitete SchIF-VO veröffentlicht werden wird und welche Folgen sich daraus noch ergeben werden.

In der schriftlichen Stellungnahme ist darauf hingewiesen worden, dass diverse Leistungen, die nunmehr für staatliche Schulen zur Verfügung stehen, derzeit noch nicht Bestandteil der Finanzhilfen sind. Denn auch die Kosten für die staatlichen Schulen sind gestiegen. Das betrifft z. B. die freien Budgets zur Bindung von Honorarkräften, die Schulverwaltungsassistenten, die Sonderzulagen für Lehrkräfte für Schulen mit schwieriger Unterrichtsversorgung oder auch die Mittel für die externen Rekrutierungsagenturen.

Der VDP bittet deshalb darum, die Übergangsregelung auf jeden Fall zu verlängern. Vor diesem Hintergrund wäre der VDP auch mit dem zweiten Bestandteil des Gesetzentwurfes einverstanden, der vorsieht, die Erfahrungsstufe 5 als Bezugsgröße für die Personalkostenberechnung festzuschreiben, auch wenn die Gerichte sagen, dass die Stufe 6 wahrscheinlich die richtige wäre.

### **Katholisches Büro Sachsen-Anhalt**

Der **Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt**: Als Leiter des Katholischen Büros bin ich angetreten, das gesellschaftspolitische Mandat der Katholischen Kirche wahrzunehmen, das sich natürlich auch auf den Bildungsbereich und die freien Schulen erstreckt. Wir betreiben über die Edith-Stein-Schulstiftung die eine oder andere Einrichtung. Insgesamt sind im laufenden Schuljahr weit über 20 000 Schüler an mehr als 200 Schulen in freier Trägerschaft angemeldet. Das sind mehr als 10 % aller Lernenden an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Land.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass das Land die Verantwortung wahrnimmt, gerade auch für diese freiheitliche Entscheidung der Eltern, freie Schulen für ihre Kinder auszuwählen. Es geht in diesem ganzen Komplex gar nicht so sehr darum, irgendwelchen Unternehmungen zu gestatten, freie Schulen zu betreiben. Die politische Verantwortung liegt vielmehr darin, die Freiheitsrechte der Eltern zu gewährleisten. Diese Verantwortung nehmen Sie wahr und dafür bin ich sehr dankbar. Denn wir erinnern uns: Sowohl im Grundgesetz als auch in der Landesverfassung ist das Recht und die Pflicht zur Erziehung zuvörderst das Recht der Eltern. Dazu gehört eben auch die Entscheidung, welche Schule für das Kind aus Sicht der Eltern die geeignete ist.

Auch die Katholische Kirche ist sich dieser Verantwortung für die Familien durchaus bewusst. Das ist auch der Grund dafür, dass wir die im Entwurf vorgesehene Änderung des Maßstabes auf die Entwicklungsstufe 5 gutheißen, obwohl der Maßstab tatsächlich interpoliert weitaus näher bei der Stufe 6 gesetzt werden müsste. Unsere Schulen sind seit ungefähr 30 Jahren am Netz. Das heißt, dort hat man einen Aufwuchs beim Dienstalter. Die große Kohorte ist natürlich in der Erfahrungsstufe 6. Nach den letzten Informationen aus dem Vorstand liegt der Durchschnitt bei 6,8. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen.

Gleichwohl sage ich, mit der Stufe 5 kann man leben. Dabei muss man aber auch sehen, dass die Entscheidung, die der Landtag mit der Novelle zum Schulgesetz trifft, keine Entscheidung im Sinne der Investition in Bildung ist. Es ist allein eine Entscheidung für die Absicherung der Bildung. Denn es ist kein Zuwachs, sondern nur eine Stabilisierung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Das gilt nur bei der Beibehaltung der Steigerungsquote von 6,35 %. Deswegen wird dieser Vorschlag ausdrücklich begrüßt. Insbesondere begrüßt wird ebenfalls die terminliche Entflechtung der Bestimmungen, die einfach historisch bedingt sind und die zurzeit nicht mehr haltbar sind. Das vermeidet Zeitdruck und fördert Sorgfalt bei der Erledigung der überaus komplexen Aufgabe, die sozusagen dahinter liegt.

Nicht nur bildungs- und sozialpolitisch halten wir den Gesetzentwurf für eine gute und vertretbare Entscheidung, auch finanzpolitisch ist es sinnvoll. Denn freie Schulen sind für das Land weitaus kostengünstiger als die staatlichen Schulen. Genau da wäre ein Versorgungszuwachs unvermeidbar, könnten freie Träger den Willen der Familien, die sie anwählen, nicht mehr erfüllen. Insgesamt habe ich als Vertreter der Katholischen Kirche gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken und wünsche für das weitere Verfahren viel Erfolg.

### **Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt bei Landtag und Landesregierung**

**Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt bei Landtag und Landesregierung:** Die Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt sind beim Thema freie Schulen in unterschiedlicher Weise betroffen. Wir haben Landeskirchen, z. B. die Evangelische Landeskir-

che Anhalt, die direkt Schulträger sind. Wir haben Landeskirchen, wie die mitteldeutsche Kirche, die über ihre Schulstiftungen Schulträger sind. Und wir haben die Beteiligung kirchlicherseits an den Trägervereinen verschiedener freier Schulen, wie es hier in Magdeburg beim Domgymnasium der Fall ist. Es gibt auch eine Landeskirche, die Braunschweigische Landeskirche, für die das Thema freie Schulen überhaupt nicht relevant ist.

Diese Vielfalt korrespondiert mit einer Kontinuität in unserem Land und die besteht darin, dass wir über das Thema „Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft“ eigentlich schon so lange miteinander bereden und verhandeln wie ich Beauftragter bin; das bin ich seit dem Jahr 2000.

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner verabredet, zu einem neuen Finanzierungsmodell zu kommen, das den Ansprüchen an Auskömmlichkeit, Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit genügt. Dazu gibt es Gespräche zwischen dem Ministerium und den Vertretern der Schulträger. Der Vertreter des VDP ist schon stärker auf die Details eingegangen. Aus unserer Runde ist er derjenige, der die größte Breite im Privatschulwesen im Blick hat.

Die Gespräche laufen manchmal zügiger und manchmal geraten sie ins Stocken, insbesondere wenn es um die Details geht. Das hat dazu geführt, dass die vom Bildungsministerium und den Vertretern der freien Schulträger angestrebte Zeitplanung nicht zu halten war. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird aus dem ganzen Prozess nun etwas Druck herausgenommen, indem man sich auf die Fortgeltung des Niveaus verständigt, das auch die letzten Jahre gegolten hat. Wir als Schulträger begrüßen das erst einmal; denn sonst wäre das Gesetz wegen der zeitlichen Befristung ausgelaufen, ohne dass eine neue Regelung vorliegt.

Allerdings haben wir natürlich die Erwartung, dass die Gespräche zwischen dem Ministerium und den Vertretern der freien Schulträger weitergehen und man sich um eine Regelung bemüht, die den Anforderungen an Auskömmlichkeit, Rechtssicherheit Transparenz und Nachvollziehbarkeit genügt. Wir befürworten den vorgelegten Gesetzentwurf.

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** : Ich kann Ihnen versichern, dass das Ministerium und die Vertreter der freien Schulen auch schon vor dem Jahr 2000 um die Finanzierung gerungen. Dieses Thema überspannt eine weitaus größere zeitliche Dimension.

### **Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in Sachsen-Anhalt**

**Der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in Sachsen-Anhalt:** Die freien Schulen waren früher nur eine Bereicherung des Schulwesens; inzwischen sind sie ein fester Bestandteil, der aufwächst. Deshalb sind die Fragen, die wir heute behandeln, für immer mehr Schüler und Eltern von Bedeutung.

Ich kann es kurz machen. Insgesamt begrüßen wir die geplante Gesetzesänderung. Zur Erfahrungsstufe 5 kann auch ich sagen, dass ein Lehrer den Großteil seines Berufslebens über in der Erfahrungsstufe 6 eingruppiert ist. Angesichts dessen hätten wir erwartet, dass dieser Wert etwas höher angesetzt wird. Ich kann verstehen, dass das Ministerium sagt, die Stufe 6 ist insgesamt zu hoch. Man hätte sich vielleicht als Kompromiss auf 5,5 einigen können. Aber wir legen keinen Widerspruch dagegen ein. Wir akzeptieren das und sehen es als eine Verbesserung an.

Die Verlängerung der 6,35 %-Regelung begrüßen wir sehr. Abschließend kann ich nur sagen: Ich hoffe, dass wir das neue Finanzierungsmodell dann genauso positiv bewerten können wie den heute vorliegenden Gesetzentwurf.

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli:** Jetzt haben die Abgeordneten die Gelegenheit, die Angehörten zu fragen. - Es gibt keine Fragen. Dann beende ich die Anhörung und bedanke mich bei den Angehörten für ihre Ausführungen. Der Ausschuss tagt öffentlich, d. h., Sie können im Raum bleiben, wenn Sie das möchten.

Der **Ausschuss** wendet sich sodann der **Erarbeitung einer vor vorläufigen Beschlussempfehlung** an den mitberatenden Ausschuss für Finanzen zu.

Auf eine Frage der **Abg. Dr. Katja Pähle (SPD)** antwortet ein **Mitglied des GBD**, dass man mit der Erarbeitung der Synopse noch gewartet habe, um etwaige Änderungen, die sich aus der Anhörung ergäben, mit einarbeiten zu können. Der GBD werde sich mit den Koalitionsfraktionen verständigen und zur abschließenden Beratung über den Gesetzentwurf eine Synopse vorlegen.

**Ministerin Eva Feußner (MB)** merkt an, im Haushaltsplan 2023 seien die Mittel für die Anhebung der Finanzhilfe um 6,35 % lediglich bis Ende Juli 2023 eingestellt worden. Für eine Verlängerung der Übergangsregelung sei keine Vorsorge getroffen worden. Deshalb habe man beim Finanzministerium eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 5,1 Millionen € beantragt. Für das Jahr 2024 werde sich ein Mehrbedarf von rund 13,2 Millionen € ergeben. Diese Mittel seien bisher nicht im Haushaltsplanentwurf enthalten, weil man davon ausgegangen sei, dass die Übergangsregelung gestrichen werde.

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** meint, mit dieser Frage werde sich der Landtag im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen befassen müssen. Dies sei jedoch rechtlich gesehen kein Hinderungsgrund für die Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung an den Finanzausschuss.

**Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE)** macht deutlich, dass die Fraktion DIE LINKE dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne, weil man die Festlegung der Erfahrungsstufe 5 als Grundlage für die Finanzhilfe nicht für angemessen halte. Allerdings sei die Verlängerung der 6,35 %-Regelung notwendig, weil bisher kein neues Finanzierungsmodell vorliege. Deshalb



werde man auch nicht dagegen stimmen, sondern sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

**Abg. Dr. Katja Pähle (SPD)** bringt angesichts der Tatsache, dass der Haushaltsplanentwurf noch nicht in den Landtag eingebracht worden sei, die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Landesregierung einen Lösungsvorschlag für das Finanzierungsproblem unterbreiten werde.  
- **Ministerin Eva Feußner (MB)** lässt wissen, sie werde bei der Einbringung des Einzelplanes Ausführungen dazu machen, wie der Haushaltsplanentwurf entstanden sei und weshalb einiges nicht darin enthalten sei.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem mitberatenden Ausschuss für Finanzen mit 9 : 0 : 3 Stimmen, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

## Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

### Verschiedenes

#### Schreiben an den Ausschuss

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** gibt zur Kenntnis, dass der Behindertenbeirat den Ausschuss mit Schreiben vom 6. Juli 2023 über die Beschlüsse 01/2023 und 02/2023 informiert habe.

Der **Ausschuss** nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

**Vorsitzender Stephen Gerhard Stehli** informiert den Ausschuss darüber, dass der Vertreter der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der zum Fachgespräch zum Thema „Umgang mit KI in der Bildung“ - ADRs 8/BIL/35 am 24. August 2023 eingeladen worden sei, mitgeteilt habe, dass er sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befinde, und bitte darum, an dem Fachgespräch per Videoübertragung teilnehmen zu dürfen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Des Weiteren teilt der Vorsitzende mit, dass sich der Personalrat der Diesterwegschule Stendal mit einer E-Mail zum Thema „Erhalt der Schulsozialarbeit“ an den Ausschuss gewandt habe. Das Ministerium habe angekündigt, dazu ausführen zu wollen.

**Ministerin Eva Feußner (MB)** trägt vor, bereits vor der Einführung des § 13a des SGB VIII durch das KJHG sei die Schulsozialarbeit aus den Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII abzuleiten gewesen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII stelle die Schulsozialarbeit eine Leistung der Jugendhilfe dar. Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII würden die Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Sie betone dies, weil es immer wieder Diskussionen darüber gebe, wo die Sozialarbeit rechtlich verankert sei.

Das Land gewähre gemäß § 31 KJHG den Kommunen jährlich insgesamt mehr als 8 Millionen € zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des SGB VIII. Diese Mittel könnten von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch zur Finanzierung kommunaler Schulsozialarbeit verwendet werden.

Das Land Sachsen-Anhalt habe zumindest bis zum Ende des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ gegenüber anderen Bundesländern den Vorteil, dass sich die EU an den Kosten für die Schulsozialarbeit beteilige; zunächst seien es 80 % gewesen, derzeit seien es 60 %. Deshalb sollten sich die Kommunen im Rahmen dieses ESF-Programms in der Förderperiode 2021 bis 2027 an der Finanzierung der Schulsozialarbeit beteiligen, wenn ESF-geförderte Schulsozialarbeit in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt zum Einsatz kommen solle.

Die Kommunen seien schon im Vorfeld der ESF-Förderperiode darüber informiert worden, dass das Land die Übernahme eines Eigenanteils von 20 % einfordern werde. Die Diskussionen dazu seien sehr kritisch und kontrovers gewesen. Das Land habe bereits große Anstrengungen unternommen, um die Schulsozialarbeit im ersten Förderzyklus im bisherigen Umfang zu fördern. Das Parlament habe wesentlich dazu beigetragen, dass die Kürzung der ESF-Mittel für die Schulsozialarbeit vom Land ausgeglichen worden sei. Das Land habe bisher den Eigenanteil in Höhe von 40 % allein übernommen. Gleichwohl sei den Kommunen bzw. den Trägern der Schulsozialarbeit mitgeteilt worden, dass der Eigenanteil im zweiten Förderzyklus entsprechend zu leisten sei.

In der Sitzung am 18. Mai 2022 habe der Landtag im Zusammenhang mit den Haushaltsgesetz 2022 beschlossen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über eine kommunale Mitfinanzierung des Projektes „Schulerfolg sichern“ und die qualitativen Ansprüche an die Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2024/25 sichern sollten. Die Notwendigkeit einer Kofinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei den Kommunen also seit Anfang 2020 bekannt.

Ferner verweise ich auf die Verwaltungsvorschrift Nummer 2.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 5 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 6. Juni 2016, zuletzt geändert durch den Runderlass des Finanzministeriums vom 28. September 2022. Da auch seitens der Landkreise und kreisfreien Städte ein erhebliches Interesse als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Schulsozialarbeit bestehen sollte, setze dies eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben voraus.

In allen anderen Bundesländern sei es üblich, dass sich die Kommunen, also die Träger an der Finanzierung der Schulsozialarbeit beteiligten. In Thüringen erhielten die Kommunen eine Pauschale, mit der sie zurechtkommen müssten; in Sachsen sei es ähnlich. Es gebe zwar unterschiedliche Modelle, aber es gebe kein Bundesland, in dem sich die Kommunen nicht an den Kosten beteiligt seien. Insofern sei der hiesige Vorschlag, dass 60 % der Kosten von der EU und jeweils 20 % vom Land und von den Kommunen zu tragen seien, ein fairer Kompromiss.

Darüber hinaus hätten einige Kommunen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingestellt, die sie zu 100 % selbst finanzierten. Das sei sehr zu begrüßen; denn diese Kommunen hätten erkannt, dass die Schulsozialarbeit zu ihren Aufgaben gehöre.

Zum aktuellen Sachstand. Am 30. September 2023 ende die Antragsfrist. Danach erfolge die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch das Landesverwaltungsamt. Gegebenenfalls würden Unterlagen nachgefordert. Im November werde die Prüfung der Konzepte durch die Koordinierungsstelle vorgenommen.

Der Landkreis Stendal sei nicht die einzige Kommune, die die vorgeschlagene Finanzierungsregelung kritisiere. Auch die kommunalen Spitzenverbände hätten sich diesbezüglich an das

Ministerium gewandt. Man müsse jetzt gemeinsam eine Lösung finden. Die Landesregierung bleibe aber grundsätzlich bei ihrem Standpunkt und habe dies im Haushaltsplanentwurf untersetzt. Hinzuweisen sei abschließend auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abg. Frau Anger und des Abg. Herrn Lippmann, in der bereits sehr umfangreiche und detaillierte Ausführungen gemacht worden seien.

**Abg. Thomas Lippmann (DIE LINKE)** bemerkt, das, was soeben vorgetragen worden sei, sei zwar formalrechtlich richtig, werde aber angesichts der finanziellen Situation der Kommunen der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Sicherlich müsse es aus nachvollziehbaren Gründen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen geben, zum einen, weil es im SGB VIII so verankert sei, und zum anderen, weil die Kommunen eine Steuerungskompetenz haben sollten. Allerdings sollte man über die Höhe des Eigenanteils und über eine Anrechnung von eigenen Aktivitäten reden, so wie es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag vorgeschlagen habe.

Der Abgeordnete erinnert daran, dass der Kreistag des Landkreises Stendal bereits beschlossen habe, den Eigenanteil nicht aufzubringen, und möchte wissen, was dann mit den EU-Mitteln geschehen werde.

**Abg. Monika Hohmann (DIE LINKE)** meint, der Zuschuss in Höhe von 8 Millionen €, den die Kommunen für die Kinder- und Jugendarbeit erhielten, reiche nicht aus. Wenn nun aus diesen Mitteln auch noch Schulsozialarbeit finanziert werden solle, sei zu befürchten, dass die Jugendarbeit vor Ort wegbrechen werde. Hinsichtlich des Abgabedatums sei darauf hinzuweisen, dass die Landkreise bis zum 30. September nicht wüssten, welche Mittel ihnen im kommenden Jahr zur Verfügung stünden und insofern keine verbindliche Finanzaussage geben könnten.

Der Petitionsausschuss werde sich in seiner Sitzung am 30. August mit den Petitionen der drei kreisfreien Städte Magdeburg, Halle und Dessau sowie des Landkreises Mansfeld-Südharz zu diesem Thema befassen. Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses werde dafür plädieren, diese Petitionen zur Stellungnahme in den Bildungsausschuss zu überweisen. Angesichts der Tatsache, dass durch mehrere Gutachten bestätigt worden sei, wie wichtig die Schulsozialarbeit sei, sollte das Land seiner Verantwortung gerecht werden und die Kommunen unterstützen.

**Abg. Dr. Katja Pähle (SPD)** legt dar, dass dem Landtag die Schulsozialarbeit in der vergangenen Legislaturperiode so wichtig gewesen sei, dass sie unter § 1 Abs. 4b in das Schulgesetz aufgenommen worden sei. Der Grund dafür sei das Bekenntnis, dass Schulsozialarbeit ein Bestandteil von Schule sei. Die Landesregierung habe deshalb das Programm „Schulerfolg sichern“ bei der Neuprogrammierung der EU-Förderperiode angemeldet. Dies zeige, dass auch die Landesregierung die Schulsozialarbeit als wichtig erachte.

Die Mitfinanzierung durch die Kommunen stelle sie, Dr. Pähle, nicht infrage, weil die Kommunen eine Mitverantwortung hätten. Insofern sei den Landkreisen und Städten zu danken,

die dieser Aufgabe bereits nachkämen und mit eigenen Mitteln Stellen finanzierten. In diesem Zusammenhang bitte sie um eine Übersicht, aus der hervorgehe, wie viele Schulsozialarbeiterstellen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits vorhanden seien. Die Mitfinanzierungspflicht werde möglicherweise dazu führen, dass diese Stellen reduziert würden; denn die Mittel, die den Kommunen zur Verfügung stünden, seien begrenzt. Auch eine Umverteilung der wegen fehlender Mitfinanzierung wegfallenden Stellen werde ihrer, Dr. Pähles, Meinung nach an der mangelnden Finanzkraft der Kommunen scheitern.

Wenn man sich darauf zurückziehe, dass Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII eine kommunale Aufgabe sei, dann stelle sich die Frage, wie man mit den Kriterien für die Ausschreibung der Schulsozialarbeiterstellen umgehen wolle. Schließlich unterliege dieser Bereich dann der kommunalen Selbstgestaltung. Das würde bedeuten, dass die Kriterien nur für 20 % der Stellen, was dem Anteil des Landes entspreche, in Anschlag gebracht werden könnten; anderenfalls werde den Kommunen die Möglichkeit genommen, selbständig darüber zu entscheiden, wo Schulsozialarbeit angesiedelt werden solle.

**Ministerin Eva Feußner (MB)** führt aus, die Kriterien habe das Bildungsministerium mit der EU-VB abgestimmt. Das bedeute, es handle sich nicht um Kriterien, die das Bildungsministerium festgelegt habe, sondern die erforderlich seien, um Mittel aus dem EU-Programm zu erhalten.

Die Kommunen erstellten die Prioritätenlisten. Damit könnten sie durchaus darüber entscheiden, an welchen Schulen Sozialarbeit stattfinden solle. Das sei auch bei der letzten Ausschreibung so gewesen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen die Konzepte den qualitativen Anforderungen nicht entsprochen hätten, seien einzelne Schulen nicht berücksichtigt worden. Dazu gebe es inzwischen eine intensive Beratung, damit die Schulen in ihren Konzepten die Kriterien erfüllen könnten. Dazu fänden auch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. In der Jury, die die Konzepte bewerte, sitze auch ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Über die Prioritätensetzung seitens der Kommunen bzw. seitens des Landes könne man sicherlich reden. Jedoch sei nicht nur die finanzielle Lage der Kommunen schwierig, auch die Mittel des Landes seien begrenzt. Im Haushaltsaufstellungsverfahren hätten alle Ressorts extreme Einsparungen vornehmen müssen. Das Bildungsministerium sei aufgefordert worden, eine Summe von 50 Millionen € einzusparen. Das sei bei einem sehr personalintensiven Haushalt nicht leicht und dazu müsse man Prioritäten setzen. Eine Priorität sei natürlich auch die Schulsozialarbeit, über deren Bedeutung sich sicherlich alle einig seien.

Das Bildungsministerium habe auf die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit keinen Einfluss, weil diese von freien Trägern erbracht werde, die sich mit den Kommunen abstimmen. Wenn das Land die Finanzierung übernehmen sollte, dann müsste die Schulsozialarbeit im Prinzip von Landesbediensteten übernommen werden, die den Schulleitern unter-

stellt wären. Dies sei aus ihrer, Feußners, Sicht pädagogisch sinnlos. Genau deshalb sei die Schulsozialarbeit Bestandteil der Jugendhilfe.

Das Land habe den Kommunen im Jahr 2020 mitgeteilt, dass sie künftig den Eigenanteil in Höhe von 20 % übernehmen müssten. In den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 sei entschieden worden, dass das Land diesen Anteil noch einmal übernehme. Es sei aber jeder Kommune klar gewesen, dass sie danach den Eigenanteil werde erbringen müssen. Insofern sei ausreichend Zeit gewesen, sich darauf einzustellen und das Argument, man habe keine Haushaltsvorsorge treffen können, nicht redlich.

Auch die Kreistage müssten ihre Prioritäten setzen genauso wie es das Land tun müsse. Das heiße, sie müssten entscheiden, ob ihnen die Schulsozialarbeit wichtig sei. Verständlicherweise fänden es die Kommunen nicht schön, dass sie nun, nachdem das Land die Kosten bisher allein getragen habe, auch in der Pflicht genommen würden. Aber dadurch, dass die EU-Mittel von 80 % auf 60 % gekürzt worden seien, könne das Land die Kofinanzierung nicht mehr allein aufbringen. Das Land werde weiterhin einen Anteil in Höhe von 20 % übernehmen. Sie, Feußner, halte es für legitim zu verlangen, dass sich die Kommunen an dieser Aufgabe, die eigentlich ihnen obliege, auch beteiligten.

Die EU-Mittel in Höhe von 60 % und die Landesmittel in Höhe von 20 % stünden zur Verfügung. Wenn die eine oder andere Kommune diese Mittel nicht in Anspruch nehme, könnten diese umverteilt werden. Dies wäre mit Blick auf die regionale Verteilung nicht begrüßenswert. Dann müsse man aber auch deutlich sagen, dass diese Kommunen auf Schulsozialarbeit keinen Wert legten, während andere Kommunen sogar bereit seien, über den Eigenanteil hinaus selbst zusätzliche Schulsozialarbeiterstellen zu finanzieren.

Die Konzepte seien bis zum 30. September einzureichen. Man werde abwarten, wie sich die Kommunen verhielten. Sie, Feußner, sei gern bereit, nach diesem Termin noch einmal zu berichten, wie sich die Antragslage darstelle. Gegebenenfalls werde man die Förderung dann anders verteilen oder man müsse die EU-Mittel zurückgeben, was sehr zu bedauern wäre.

Der **Ausschuss** nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 11:35 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS